eccontis informiert

Ausgabe 34/2014

vom 22.08.2014

Diese Information behandelt ein Thema aus der Sparte Lohnsteuer

Pendlerrechner neu

Die Information wird dem Nutzer von eccontis treuhand gmbh freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit der Meldungen kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angeführten Informationen. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber:
eccontis treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft,
4048 Linz-Puchenau, Karl- Leitl-Straße 1

eccontis treuhand gmbh
wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft

www.eccontis.at

Verbesserungen beim Pendlerrechner

Aufgrund zahlreicher Beschwerden hat das BMF gleichzeitig mit der Novellierung der Pendler-Verordnung am 25.06.2014 eine neue Version des Pendlerrechners online gestellt.

Im Zusammenhang mit dem Pendlerrechner dürfen wir eingangs auf unsere eccontis informiert 48/2013 vom 13.12.2013 und 8/2014 vom 21.02.2014 verweisen, in denen die Eckdaten der neuen Pendlerverordnung und die Funktionsweise des Pendlerrechners erläutert wurden.

Grundsätzlich sieht die Gesetzeslage seit 01.01.2014 vor, dass für die Berücksichtigung des Pendlerpauschales, dem Dienstgeber ein Ausdruck aus dem vom Ministerium zur Verfügung gestellten „Pendlerrechner" (https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner/) zu übergeben ist. Dieser Ausdruck, der die Wegstrecke und Dauer zwischen Wohnort und Arbeitsplatz angibt gilt als amtlicher Vordruck und Grundlage für die Berücksichtigung.

Durch die nunmehr erfolgte Überarbeitung des Pendlerrechners soll diese Berechnung realitätsnäher erfolgen. Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Im Falle der Unzumutbarkeit der Benützung von Massenverkehrsmitteln berücksichtigt der überarbeitete Pendlerrechner die schnellste anstatt der kürzesten Straßenverbindung.
- Da die Pendler meist zur Hauptverkehrszeit unterwegs sind, wurden die hinterlegten PKW-Geschwindigkeiten insgesamt reduziert.
- Es werden primär Park & Ride Anlagen in der Nähe berücksichtigt.
- Sollten Hin- und Rückweg unterschiedlich sein, ist die längere Wegstrecke maßgeblich.
- Mit dem Link „Wegbeschreibung einblenden" kann die Wegbeschreibung für PKW-Strecken angezeigt werden.

Liefert der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis (zB Fehlermeldung wegen Zeitüberschreitung), sind das Pendlerpauschale und der Pendlereuro mit dem Formular L33 zu beantragen und durch einen entsprechenden Ausdruck aus dem Pendlerrechner nachzuweisen, dass der Pendlerrechner dauerhaft kein Ergebnis liefert.

Vorlage eines Ausdruckes an den Dienstgeber / Übergangsbestimmungen

Wurde dem Arbeitgeber bereits ein Ausdruck des Pendlerrechners mit einem Abfragedatum vor dem 25.06.2014 vorgelegt, darf dieses Ergebnis im Rahmen der Lohnverrechnung nur noch bis zum 31.12.2014 verwendet werden.

Für Lohnzahlungszeiträume ab 01.01.2015, sind ausschließlich Ausdrucke des Pendlerrechners mit einem **Abfragedatum nach dem 25.06.2014** zu berücksichtigen.

Ergibt sich aus der bis spätestens 30.09.2014 vorgelegten neuen Abfrage ein höheres Pendlerpauschale, so ist das höhere Ergebnis zu berücksichtigen und der Arbeitgeber hat bis Ende Oktober 2014 eine rückwirkende Aufrollung ab dem 01.01.2014 durchzuführen.

Ergibt der Neuausdruck hingegen ein geringeres Pendlerpauschale, ist der neue Ausdruck erst für Lohnzahlungszeiträume ab 01.01.2015 zu berücksichtigen.

Tipp:
Arbeitnehmer sollten daher in jedem Fall eine **Neuberechnung** durchführen und diese **dem Arbeitgeber bis spätestens 30.09.2014 übermitteln**, da in jedem Fall die für den Arbeitnehmer günstigere Berechnung herangezogen wird.

eccontis informiert bestellen/abmelden:
Wenn wir unsere „eccontis informiert" noch an eine andere E-Mail-Adresse Ihres Unternehmens senden sollen, so klicken Sie bitte **hier...**
Sollten Sie zukünftig keine „eccontis informiert" mehr von uns erhalten wollen, so klicken Sie bitte **hier...**